



Entscheiderbrief

Informations-Schnelldienst

11/2011

18. Jahrgang

Videoanhörungen

Für einen flexibleren Einsatz von Bediensteten und Dolmetschern und eine zeitnahe Anhörung erprobte das Bundesamt Videoanhörungen. Hierbei befanden sich in einer Außenstelle Entscheider oder Dolmetscher jeweils mit dem Antragsteller und in einer anderen Dolmetscher bzw. Entscheider. Von Asylbewerbern mitgebrachte und für die Anhörung wesentliche Dokumente erhielten ortsferne Entscheider über das elektronische Asylaktenverwaltungssystem MARiS an ihren Arbeitsplatz. Die Handhabung dieser Anhörungsart erwies sich als praktikabel und wurde von allen Beteiligten akzeptiert.

Aufgrund der positiven Ergebnisse hat das Bundesamt die Möglichkeit zu Videoanhörungen allgemein eingeführt. Verfahren und Rahmenbedingungen regelt eine Dienstanweisung. Stets ausgenommen sind aber Personengruppen, bei denen eine Videoanhörung von vornherein nicht geeignet ist, z.B. unbegleitete Minderjährige, Fälle mit Hinweisen auf geschlechtsspezifische Verfolgung oder auf Traumatisierung sowie Antragsteller im Flughafenverfahren. Zählt ein Ausländer nicht zu einer solchen Gruppe, ergeben sich aber aus dem bisherigen Vorbringen oder sonstigen Umständen erhebliche Anhaltspunkte gegen eine Videoanhörung, scheidet sie ebenfalls aus.

Soll ein Antragsteller per Video angehört werden, wird ihm das Verfahren erklärt und er – zu Protokoll – darauf hingewiesen, dass damit keine Nachteile verbunden sind. Zudem erhält er – ebenfalls zu Protokoll – ausdrücklich Gelegenheit, Einwände gegen seine Videoanhörung vorzubringen. Äußert

Inhalt

Verfahren

Videoanhörungen	1
Rechtsbehelfsbelehrungen des Bundesamtes aktualisiert	2

Aktuelle Rechtsfragen

Aus der Rechtsprechung	2
------------------------	---

Blick zum Nachbarn

Aktuelles aus Europa	3
----------------------	---

Was sonst?/Literatur

Stiftung Wissenschaft und Politik, Illegale Migration im Mittelmeerraum	6
Deutsches Institut für Menschenrechte, Rechtsprechungsdatenbank zu Zwangsarbeit und Menschenhandel	6
IZ Asyl und Migration weist hin auf....	6

der Antragsteller nachvollziehbare Bedenken oder ergeben sich erst während der Anhörung Anzeichen für einen Ausnahmefall, wird die Videoanhörung abgebrochen und auch dies im Protokoll vermerkt. Dasselbe gilt bei technischen Problemen wie Ton- oder Bildausfall.

Bei Videoanhörungen ist – wie bei anderen Anhörungen – eine Niederschrift zu erstellen (§ 25 VII AsylVfG). Ein Sprach- oder Bildmitschnitt erfolgt grundsätzlich nicht.

Rechtsbehelfsbelehrungen des Bundesamtes aktualisiert

Bereits 17 Verwaltungsgerichte¹ haben die Möglichkeit geschaffen, Klagen auch durch Übersendung eines elektronischen Dokuments zu erheben.² Deshalb aktualisierte das Bundesamt seine Rechtsbehelfsbelehrungen. Der bisherige Hinweis, dass die Klage gegen den Bescheid schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts erhoben werden kann, wurde gestrichen. Das Gesetz schreibt keinen Hinweis auf die Form der Klageerhebung vor (§ 58 I VwGO).

Klaus-Peter Richert, 420

- 1 VGe Berlin, Bremen, Cottbus, Darmstadt, Frankfurt/Main, Frankfurt/Oder, Gießen, Kassel, Koblenz, Lüneburg, Magdeburg, Mainz, Minden, Neustadt/Weinstraße, Potsdam, Trier und Wiesbaden.
- 2 Z.B. beim VG Berlin ist für eine wirksame elektronische Einreichung von Verfahrensanhträgen oder Schriftsätzen die Nutzung eines speziellen „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs“ notwendig (s. www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/index.html <Abruf 30.09.2011>).

Aus der Rechtsprechung

Irak

Sunniten/Turkmenen/bewaffneter Konflikt (Provinz Tamim)

VGH BW: Für Sunniten besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Gruppenverfolgung durch schiitische Milizen oder andere nichtstaatliche Akteure. Turkmenen droht weder eine Gruppenverfolgung durch Kräfte der Regionalregierung Kurdistan Irak noch eine solche durch kurdische nichtstaatliche Akteure mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Abzustellen ist allein auf das Gebiet der Provinz Tamim und insbesondere die Region um Kirkuk. Es fehlt für eine Gruppenverfolgung an der erforderlichen Verfolgungsdichte. Die Voraussetzungen für einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt (Provinz Tamim) dürften nicht vorliegen. Jedenfalls ist kein so hoher Grad willkürlicher Gewalt zu erkennen, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet ernsthafter individueller Bedrohung ausgesetzt

ist (B.v. 04.08.2011 - A 2 S 1381/11 <5213431>; Fortführung der Spruchpraxis, s. VGH BW B.v. 12.08.2010 - A 2 S 1134/10 <5295619>).

Sunniten/Sippenhaft/Familienehre/bewaffneter Konflikt (Provinzen Ninive und Erbil)

Allgemeingefahren

OVG SL: Für eine Gruppenverfolgung von Sunniten fehlt es an der notwendigen Verfolgungsdichte. Sippenhaft bzw. Racheaktionen gegenüber Familienangehörigen von Mitgliedern – selbst höherrangiger Funktionäre – der ehemaligen Baath-Partei wird nicht praktiziert.

Bei einem Mann knüpft eine etwaige Gefahr wegen Verletzung der Familienehre aufgrund Eheschließung ohne Einwilligung der Eltern der Frau nicht an ein i.S.d. § 60 I AufenthG geschütztes Rechtsgut an.

Weder landesweit noch für die Provinz Ninive mit der Hauptstadt Mosul oder für Erbil kann eine derart hohe Gefahrendichte festgestellt werden, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet ernsthaft individuell bedroht wäre.

Der Zustand der allgemeinen oder medizinischen Versorgungslage stellt keine Extremgefahr dar (U.v. 01.06.2011 - 3 A 429/08 <5227004>).

Kenia

Genitalverstümmelung

VG Minden: Die erhebliche konkrete Gefahr einer Genitalverstümmelung für eine Volkszugehörige der Kikuyu ist jedenfalls dann, wenn sie in Kenia in einer Stadt lebt, außerordentlich gering und kann praktisch ausgeschlossen werden. Die mittlerweile fast 20-Jährige ist auch nicht darauf angewiesen, sich aus ökonomischen Gründen der Familie ihres verstorbenen Vaters anzuschließen, die der Mungiki-Sekte angehört.

Der jungen, gesunden und unabhängigen Klägerin wird es möglich sein, in Kenia eine Arbeitsstelle zu finden. „Wenn Frauen typischerweise in schlecht bezahlten, nur geringe Qualifikation voraussetzenden Beschäftigungen arbeiten (...) ist damit zum Ausdruck gebracht, dass es solche Beschäftigungen gibt“ (U.v. 28.06.2011 - 10 K 3339/10.A <5432036>).

Russische Föderation

Tschetschenen

OVG MV: Im Jahr 2002 konnte jeder Tschetschene, der verdächtigt wurde, den Widerstand zu unterstützen, jederzeit Opfer von Gewaltmaßnahmen der russischen Sicherheitsbehörden werden, sofern er nicht erkennbar mit ihnen zusammenarbeitete. Verwandte von Personen, die sich wegen Verletzung ihrer Menschenrechte durch körperliche Misshandlung oder Tötung von Angehörigen ihrerseits an den EGMR gewandt haben oder dies beabsichtigen, werden in Tschetschenen unter Druck gesetzt und sind auch der Gefahr ausgesetzt, misshandelt oder auf andere Weise politisch verfolgt zu werden (U. v. 20.07.2011 - 3 L 138/06 <2813243>).

Carla Weimar, 411

Aktuelles aus Europa

Frankreich

Neues Einwanderungsgesetz

Aus dem neuen Einwanderungsgesetz¹ folgen auch Änderungen im Asylverfahren und bei Abschiebungen. So sollen Personen, die bewusst unter falschen Angaben einen Asylantrag stellen oder Informationen zu ihrer Identität, Nationalität oder Einreise nach Frankreich zurückhalten, in ein verkürztes Asylverfahren kommen. Hierzu gehören insbesondere Personen, die ihre Fingerkuppen manipulieren.² Das verkürzte Asylverfahren greift grundsätzlich auch bei sicheren Herkunftsländern und Verstößen gegen die öffentliche Ordnung.

Bei Abschiebungen kann die Haft 45 statt 32 Tage dauern. Außerdem ist eine erneute Abschiebehaft innerhalb von 6 Monaten möglich, nicht zuletzt um die Chancen zur Beschaffung von Passersatzpapieren zu erhöhen. Des Weiteren wurde die Frist zur richterlichen Entscheidung über die Freilassung eines Abschiebehaftlings von zwei auf fünf Tage erweitert.

1 „Loi relatif a l'immigration, l'integration et a la nationalite“, Bekanntgabe im „Journal officiel“ (entspricht Bundesgesetzblatt) am 17.06.2011.

2 Zu diesem Phänomen in Deutschland vgl. etwa *Entscheiderbriefe* 9/2010, S. 8; 10/2010, S. 1 f.; 10/2011, S. 6.

Asylverfahren bei manipulierten Fingerkuppen

Wenn die Fingerkuppen so manipuliert sind, dass sich keine Fingerabdrücke nehmen lassen, wird der Ausländer aufgefordert, sich nach einem Monat erneut vorzustellen. Liegt dann wiederum eine Manipulation vor, kommt derjenige in ein beschleunigtes Verfahren (*Procédure prioritaire*). In diesem wird sein Verfahren vorgezogen und der Antrag innerhalb von 15 statt 25 Tagen bearbeitet. Anders als im normalen Verfahren erhält der Antragsteller in dieser Zeit keine Sozialleistungen und keinen Platz in einem Aufnahmezentrum. Er bleibt in einem Abschiebezentrum (*Centre de rétention*). Bei Ablehnung ergeht eine Ausreiseaufforderung durch die zuständige Präfektur. Eine Klage beim Nationalen Asylgerichtshof hat keine aufschiebende Wirkung. Vielfach warten Präfekturen allerdings, bis der Gerichtshof entschieden hat. Bislang verzeichnet Frankreich wenige Fälle manipulierter Fingerkuppen.

Griechenland

Migrationsdruck hält an

Der Migrationsdruck auf Griechenland, insbesondere als Transitland in andere EU-Staaten, hält an. Hinweise darauf sind u.a. gestiegene Aufgriffszahlen der griechischen Küstenwache bei der Ausreise auf dem Seeweg in Richtung Italien und vermehrte Erkenntnisse aus Transitländern wie aus Bulgarien, Rumänien und Ungarn über Schleusungen von Griechenland auf dem Landweg in Richtung Mittel- und Nordeuropa.

Italien

Bootsmigranten aus Libyen und Tunesien

Vom 01.01. bis 19.08.2011 kamen in Italien 28.245 Migranten in 98 Booten/Schiffen aus Libyen und 25.438 Migranten in 449 Booten/Schiffen aus Tunesien an. Als besonders problematisch wird die Migration von Personen aus der Subsahara gesehen, die – wenn überhaupt – nur schwer in ihre Herkunftsländer zurückgebracht werden können. Bei Tunesiern und Ägyptern hingegen ist aufgrund von Vereinbarungen eine umgehende Rückführung in ihr Heimatland meist ohne größeren Verwaltungsaufwand möglich. Die meisten Anlandungen hatte Lampedusa, wo die Mehrzahl der Boote/Schiffe aus Libyen nach Durchqueren maltesischer Gewässer ankommt. Aus Tunesien wurde aufgrund der relativ

kurzen Distanz Lampedusa als größte der Pelagischen Inseln direkt angesteuert. An zweiter Stelle der Anlandungen steht Sizilien.³

Unverzügliche Rückführung von Drittstaatsangehörigen wieder eingeführt

Ein Dekret,⁴ in Kraft seit 23.06.2011, sieht die unverzügliche Zwangsabschiebung für alle Drittstaatsangehörigen vor,

- die eine Gefahr für die Öffentlichkeit und Sicherheit des Staates darstellen,
- die sich der Maßnahme entziehen könnten (Fluchtgefahr),
- deren Abschiebungsanordnung rechtskräftig ist,
- die gegen behördliche Anordnungen oder gegen Fristen für eine freiwillige Rückkehr verstoßen.

Zudem wurde z.B. die Dauer der maximalen Abschiebehaft auf 18 Monate erhöht. Ein Verstoß gegen eine Abschiebungsanordnung der Behörde (Quästur) kann mit einer Geldstrafe oder durch die Abschiebung selbst sanktioniert werden. Die Entscheidung trifft ein Amtsrichter. Weitere Zwangsmaßnahmen sind u.a. die Einziehung des Passes und vergleichbarer Dokumente sowie räumliche Aufenthaltsbeschränkungen mit Meldepflicht. Zuwiderhandlungen sind mit Bußgeld von 3.000 € bis 18.000 € belegt.

Österreich

Ausländerrecht geändert

Zu den wichtigsten Neuerungen des Ausländerrechts ab 01.07.2011 zählen:

- Im Rahmen der asylrechtlichen Mitwirkungspflicht hat der Ausländer bis zu einer Woche in einer Erstaufnahmeeinrichtung anwesend zu sein. Während dieser Zeit sollen alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt, die Identität geklärt sowie Fluchtgründe und Fluchtwege abgefragt werden.

Gleichzeitig wird geklärt, ob ein anderes Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Asylbewerber können die Erstaufnahmestelle

zwar verlassen, müssen aber für die Befragungen stets zur Verfügung stehen. Wer die Erstaufnahmestelle unerlaubt verlässt, kann mit Geldstrafen bzw. Schubhaft (Abschiebehaft) bestraft werden.

- Das Rechtsberatungssystem wird – wie von der EU vorgesehen – flächendeckend ausgebaut. Die unabhängigen und weisungsfreien Rechtsberater müssen Mindestanforderungen erfüllen, z.B. einen juristischen Studienabschluss oder langjährige Erfahrungen. Das Innenministerium wählt die Rechtsberater aus.

- Anstelle einer Quote für Zuwanderer aus Nicht-EU-Staaten tritt eine „Rot-Weiß-Rot-Card“. Hochqualifizierte und Facharbeiter erhalten Punkte für Kriterien wie Sprachkenntnisse, Alter oder spezielle Ausbildung. Angehörige bekommen eine „Rot-Weiß-Rot Card plus“, über die ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird.

- Mit Ausnahme der Hochqualifizierten und deren Angehörigen müssen alle Zuwanderer Grundkenntnisse der deutschen Sprache belegen.

- Verschärft wurde die Integrationsvereinbarung, die jeder Zuwanderer zu unterzeichnen hat. Bisher musste nach fünf Jahren Aufenthalt das Sprachniveau A2 erreicht sein. Nunmehr wird dieses Niveau nach zwei Jahren gefordert. Für einen dauerhaften Aufenthalt oder eine Einbürgerung ist das Sprachniveau B1 notwendig.

- Abschiebehaft (Schubhaft) kann maximal für zehn Monate binnen 18 Monaten angeordnet werden. Zuvor waren es zehn Monate in zwei Jahren. Die Behörde hat darauf hinzuwirken, dass die Haft so kurz wie möglich ist. Ihre Verhältnismäßigkeit ist mindestens alle vier Wochen zu überprüfen. Soll eine durchgehende Abschiebehaft länger als vier Monate dauern, ist ihre Verhältnismäßigkeit zunächst nach vier Monaten, dann alle vier Wochen gerichtlich zu überprüfen.

Serbien

Maßnahmen gegen Asylmissbrauch

Das Land hat eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, um den Asylmissbrauch einzudämmen.⁵ Auf diese Weise soll insbesondere die erlangte Reisefreiheit gesichert werden. Serbien setzt gegen den Missbrauch auf Aufklärungsaktionen über negative

3 Die Route Lampedusa/Sizilien ist eine „klassische“ Route, welche aber insbesondere aufgrund von Vereinbarungen mit Tunesien und Libyen erschwert geworden war (vgl. *Entscheiderbrief* 8/2009, S. 5). Dies änderte sich Anfang 2011 mit den Unruhen in Nordafrika.

4 „Decreto Legge in Materia di Immigrazione“, Ministerratszustimmung v. 16.06.2011.

5 Vgl. *Entscheiderbriefe* 12/2010, S. 2 f.; 11/2010, S. 5; 5/2010, S. 3; 3/2010, S. 7 f.

Konsequenzen des „Fehlverhaltens“. Zudem werden die Reisevoraussetzungen potenzieller Asylantragsteller verstärkt überprüft (z.B. Besitz von Rückfahrkarten, Versicherungen, Finanzmitteln, biometrischen Reisepässen).

Vereinigtes Königreich *Grundsatzentscheidung zu lesbischer Jamaikanerin*

Die „Upper Tribunal’s Immigration and Asylum Chamber“⁶ sprach einer Frau, die lange offen lesbisch im Vereinigten Königreich lebte, die Rechtsstellung als Flüchtling zu. Außerdem stufte das Gericht die Entscheidung als „country guidance“ ein, d.h. als britisches Leiturteil zu Jamaika bei Lesben. Im Einzelnen hatte die Frau geltend gemacht, dass in ihrem Heimatland starke Homophobie herrsche. Homosexuellen drohe Gewalt bis hin zu Vergewaltigung und Mord. Auch ein diskretes Leben erwecke Argwohn, weil ein männlicher Partner fehle. Überdies sei ihr dies nach sieben Jahren offenen Lebens nicht zuzumuten. So würde die Beziehung zu ihrer Freundin enden, da diese ebenfalls nicht diskret in Jamaika leben könne.

*Dr. Roland Bell, M.A. **

⁶ Näher hierzu s. www.justice.gov.uk/guidance/courts-and-tribunals/tribunals/immigration-and-asylum/upper/index.htm <Abruf 07.08.2011>.

* Unter Verwendung von Informationen der Referate 211 und 433-Gasim.

Geschätzt 70 Prozent der Migranten sind auf der Suche nach Arbeit mit gültigen Dokumenten in die EU eingereist und nach Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht wieder in ihre Heimatländer zurückgekehrt. Wesentlich hierfür ist insbesondere die Möglichkeit zu illegaler Beschäftigung. In diesem Zusammenhang fragt die Studie, ob die Politik nicht erst die Probleme der Illegalität angehen sollte, bevor neue Arbeitsmigranten angeworben werden. Zusammenfassend wird festgestellt, dass

- die vier Mittelmeeranrainer unterschiedliche Migrationspolitiken verfolgten. Bei Griechenland und Italien müsse man von einem lediglich reaktiven Ansatz sprechen, der sich teilweise menschenrechtlich problematisch auswirke,
- die Anwerbung saisonaler Arbeitskräfte aus krisenhaften Wirtschaftsregionen stets illegale Migration nach sich ziehe,
- die EU-Kommission mit der Migrationsproblematik zwar einerseits argumentiere, um mehr außenpolitische Kompetenzen zu erhalten, andererseits jedoch die Kommission nicht auf die praktischen Erfahrungen der Mitgliedstaaten zurückgreife,
- die EU-Kommission auf die Partnerschaft mit Drittländern setze, obwohl die Probleme wachsender innereuropäischer Binnenmigration insbesondere in Form von Armutswanderung ungelöst seien. Regularisierungen i.V.m. der Bekämpfung von Schwarzarbeit könnten hier einen Beitrag leisten.

Dr. Roland Bell, M.A.

Stiftung Wissenschaft und Politik, Illegale Migration im Mittelmeerraum

Berlin April 2011, 35 S., über www.swp-berlin.org

Für die Studie wurden die Mittelmeeranrainer Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien anhand von Daten aus 2009/2010 betrachtet. Auch wenn so die veränderte politische Situation in Nordafrika nicht berücksichtigt werden konnte, sind die Erkenntnisse grundsätzlich aktuell und für die europäische Migrationspolitik wichtig.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Rechtsprechungsdatenbank zu Zwangsarbeit und Menschenhandel

www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/projekt-zwangsarbeit-heute/rechtsprechungsdatenbank/datenbank.html

Im Rahmen des Projektes „Zwangsarbeit heute“ bietet das Institut eine kostenlose Rechtsprechungsdatenbank zu diversen Aspekten von Zwangsarbeit und Menschenhandel an. Sie enthält Zusammen-

fassungen wichtiger nationaler und internationaler Entscheidungen mit dem anonymisierten Volltext. Die Fallsammlung richtet sich insbesondere an Anwälte und andere Berater von Betroffenen, damit deren Rechte besser wahrgenommen werden können. Die Datenbank soll laufend erweitert werden.

Die Redaktion, R.B.



Veröffentlichungen des Bundesamtes

Migranten im Niedriglohnsektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten (Working Paper 39)

Hrsg.: Bundesamt, 220

Stand: Juli 2011

Veröffentlichungen anderer

Uwe Berlit, Türkei: Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung eines ehemaligen hohen Funktionärs der PKK (Anmerkung zu BVerwG v. 07.07.2011 - 10 C 26/10), jurisPR-BVerwG 21/2011 Anm. 2

BMI, Demografiebericht. Bericht der Bundesregierung zur demografischen Lage und künftigen Entwicklung des Landes, Berlin Oktober 2011, 248 S.

BReg

- Aktuelle Lage von Asylsuchenden in Griechenland, BT-Drs. 17/7210
- Auswirkungen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug und umstrittene Vereinbarkeit der Regelung mit Europarecht, BT-Drs. 17/7012
- Deutsche Beteiligung an FRONTEX-Abschiebungen, BT-Drs. 17/7288

- Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2011, BT-Drs. 17/7395
- Situation der Integrationskurse, BT-Drs. 17/7075

Thomas Roeser, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Asyl und zum Ausländerrecht (einschließlich Auslieferungsrecht) in den Jahren 2009 und 2010, EuGRZ Heft 16-18/2011, S. 445 ff.

Informationen hierzu über

IVS-Telefon: 0911/943-7188

IVS-Fax: 0911/943-7198

E-Mail: ivs-anfragen@bamf.bund.de

Demnächst lesen Sie:

- Die Rechtsschulen des sunnitischen Islam
- Aus der Rechtsprechung

Impressum

Entscheiderbrief

Ausgabe: 11/2011 - 07.11.2011

Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
ISSN 1869-1803

Anschrift: Redaktion *Entscheiderbrief*
90343 Nürnberg

Tel.: 0911/943-7100

Fax: 0911/943-7198

E-Mail: ee-Brief@BAMF.bund.de

Internet: www.BAMF.de

Redaktion: Dr. Roland Bell, RL 411 (*verantw. Leiter*)
Bernd Emtmann, 420
Wolfgang Heindel, 421

Maria Schäfer, 412

Martina Todt-Arnold, 413

Josef Wiesend, 424

Turnus: monatlich; Redaktionsschluss
jeweils der 15. eines Monats
(Änderungen nach Bedarf)

Vertrieb: Doris Tanadi, 410

Layout: Petra Schiller, 410

Druck: Bonifatius GmbH
Druck-Buch-Verlag

Auflage: 1250 Exemplare

Besondere Hinweise:

Nachdruck und Nutzung nur nach Zustimmung des Herausgebers mit Quellenangabe und Belegexemplar. Kein Anspruch auf Veröffentlichung oder Manuskriptrückgabe.